

II

Dienstlaufbahn

§ 7

(1) Die Dienstlaufbahn der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern gliedert sich in:

- die untere Laufbahn
- die mittlere Laufbahn und
- die höhere Laufbahn

(2) Die untere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen in den Organen des Ministeriums des Innern, die im Stellenplan mit den Dienstgraden Anwärter bis Obermeister bzw. gleichgestellten Dienstgraden festgelegt sind.

Voraussetzung für die Tätigkeit in der unteren Laufbahn ist der Besuch eines Lehrganges an einer VP-Schule.

Nachdem erfolgt der Einsatz:

- a) in der Deutschen Volkspolizei in den Fachgebieten Schutzpolizei der Dienstzweige Schutz/Verkehrspolizei und Transportpolizei;
- b) in der Feuerwehr in den Feuerwehr-Kommandos;
- c) in den Dienststellen des Strafvollzuges.

Für den Übergang in andere Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei bzw. Organe des Ministeriums des Innern ist eine den neuen Anforderungen entsprechende Vorbereitung erforderlich.

(3) Die mittlere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen, die im Stellenplan mit dem Dienstgrad Unterleutnant bis Hauptmann bzw. gleichgestellten Dienstgraden festgelegt sind.

Voraussetzung für die Tätigkeit in der mittleren Laufbahn ist der Nachweis der geforderten Qualifizierung (in der Regel Fachschulabschluß).

(4) Die höhere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen, die im Stellenplan mit dem Dienstgrad Major und höher bzw. gleichgestellten Dienstgraden festgelegt sind.

Voraussetzung für die Tätigkeit in der höheren Laufbahn ist der Nachweis der geforderten Qualifizierung (in der Regel Hoch- bzw. Fachschulabschluß).

- (5) a) Abiturienten und Absolventen der 10. Klasse können bei Eignung und Wunsch nach Abschluß der Grundausbildung kurzfristig auf den Besuch einer Offiziersschule vorbereitet werden;
- b) Abiturienten haben bei Eignung die Möglichkeit, nach Abschluß der Grundausbildung, zum

Studium an die Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik delegiert zu werden.

§ 8

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern leisten sechs Wochen nach der Einstellung den Eid und haben die Pflicht, ihrem Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, allzeit treu zu dienen.

(2) Die Dauer des Dienstverhältnisses beträgt:

- a) für Wachtmeister mindestens drei Dienstjahre;
- b) für Offiziere mindestens zehn Dienstjahre als Offizier.

§ 9

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern unterscheiden sich nach:

- a) dem Dienstgrad in:
 - Wachtmeister bzw. gleichgestellte Dienstgrade
 - Offiziere
 - Generale
- b) der Dienststellung in:
 - Vorgesetzte
 - Unterstellte

(2) Offiziere des Medizinischen Dienstes führen, sofern sie eine Qualifikation als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Arzthelfer (Feldscher) oder Hygiene-Inspektor nach weisen können, zu ihrem Dienstgrad den Zusatz: „im med. Dienst“.

(3) Akademische Grade, Titel und besondere Berufsbezeichnungen werden zum Namen geführt.

§ 10

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern führen folgende Dienstgradbezeichnungen:

a) **Wachtmeister****Dienstzweige der DVP außer Kriminalpolizei**

Anwärter der VP

Unterswachtmeister der VP

Wachtmeister der VP

Oberswachtmeister der VP

Hauptwachtmeister der VP

Meister der VP

Obermeister der VP

Dienstzweig Kriminalpolizei der Deutschen Volkspolizei

Anwärter der VP

Unterswachtmeister der VP

Wachtmeister der VP

Oberswachtmeister der VP

Krim.-Haupt **Wachtmeister**

Krim.-Meister

Krim.-Obermeister